

Jedem Gesetz seine Homepage

The Public Knowledge Management Base

Ein Vorschlag zur Neugestaltung von Gesetzgebung, Vollzug und Bürgernähe
MR Mag. Adalbert Skarbal, BMSG, Abt. IV/A/9, Tel. 711-00/6254
adalbert.skarbal@bmsg.gv.at

Einleitung

Das Internet hat im Rechtswesen wohl den Zugang zu Rechtsinformationen aller Art erleichtert („information on your fingertips“ wie Bill Gates sagte), aber diese Informationen werden auf unterschiedlichen Websites mit unterschiedlicher Ausrichtung angeboten. Einige Behörden-Homepages in Österreich bieten mehr Möglichkeiten an, z.B. eine Begutachtung über das Internet, andere Homepages bieten weniger und die Möglichkeiten der Vernetzung untereinander bleiben überhaupt ungenutzt. Der Jurist findet sich in diesem Dschungel der Insel-Lösungen meist auch bei EDV-Aversion berufsbedingt schließlich doch zurecht, der Durchschnittsbürger leider nicht, wiewohl dieser als Teil des Rechtssystems nicht bloß normunterworfen, sondern als Staatsbürger sogar der Träger dieses Rechtssystems ist.

Die Anwenderfreundlichkeit eines Internet-Auftritts sollte bereichsübergreifend berücksichtigt werden.

Zwar werden alle Texte auf einem PC erstellt, aber vieles wird dennoch gefaxt und kopiert und nur gedruckt zur Verfügung gestellt. Selbst der ELAK wird das Horten der Ausdrucke („Hardcopy“) nicht abschaffen - sei es als Muster, als Leistungsnachweis oder aus sonst einem Grund. Daher bleibt heute jedem juristisch Tätigen nach wie vor nicht der Gang in die Bibliothek erspart, obwohl er mehr oder weniger vollständige Listen mit juristisch relevanten Verweisen („Links“) besitzt. Auch der personalintensive visuelle Vergleich von Texten ist nach wie vor üblich, obwohl Computer die elektronisch erstellten Texte rascher auf Identität vergleichen können.

Die Möglichkeiten der EDV sollten umfassender genutzt werden.

Will man die Informationsflut beherrschen, darf man Verwaltungssancen aus der Papierära nicht einfach elektronisch nachbilden, weil sie den modernen Anforderungen nicht angemessen sind – so werden z.B. in der Verbindungssitzung am Donnerstag die Dokumente für die Ministerratssitzung am Dienstag nach wie vor papieren verteilt und auch eine Verteilung per e-Mail erfolgt über den Umweg der Verbindungsbeamten. Auf diese Weise wird ein ganzer Arbeitstag mit Übermittlungstätigkeiten vertan: bis Mittwoch 16:00 sind Gesetzesvorlagen beim Ministerratsdienst einzubringen, Donnerstag um 11:00 Uhr wird das als Ministerratmaterial übergeben und nachmittags kopiert und verteilt - dann soll der zuständige Sachbearbeiter den Fall zwischen 16:00 Uhr und 09:30 des folgenden Tages bearbeiten – sogenannte „Leermeldungen“ sind die Folge.

Man sollte die organisatorischen Möglichkeiten der EDV mutiger einsetzen.

Ein effizientes Wissensmanagement erfordert aber ein bereichsübergreifendes effizientes Konzept, statt lobenswerte Insellösungen. Es geht also im Grunde genommen um einen wirkungsvollen Lösungsansatz im Bereich der Gesetzgebung und des Vollzuges in der automationsge-

stützten Informationsgesellschaft. Ein gut durchdachter einheitlicher Web-Auftritt kann die Rechtsordnung allen transparent machen, ihre Akzeptanz in der Öffentlichkeit fördern und den Vollzug effizient unterstützen.

Im Hinblick auf die Bindung staatlichen Handelns an Gesetze liegt die Lösung dieser Probleme nicht in Homepages von Behörden und Verwaltungsabläufen, sondern in Homepages für jedes Gesetz, weil die Beachtung der Norm die Schnittstelle zum Bürger darstellt, während Behörden und Verfahren nur Hilfestellung in der Rechtsdurchsetzung bieten. Als Zusammenfassung dieser Gesetzeshomepages bietet sich ein Gesetze-Portal an.

Das führt zu folgenden Überlegungen:

- Gesetzeshomepage

Jedes Gesetz sollte seine eigene Homepage haben - als Domain (z.B. www.abgb.at) oder besser als Subdomain (http://abgb.gesetze.at oder abgb@gesetze.at), weil man sich „gesetze.at“ leichter merken kann (s. www.gesetze.ch). In einer immer komplexer werdenden Welt findet man dann zumindest im Rechtsbereich alle relevanten Informationen auf Anhieb: Wissensmanagement im öffentlichen Bereich - „public knowledge management base“. Man hat hier also alle Unterlagen bei der Hand.

Eine solche Gesetzeshomepage erfüllt verschiedene Aufgaben:

- Bibliotheks-Funktion:

Die Grundlage bildet die Speicherung der Normen in aktueller und alter Fassung (Gesetzestexte, Verordnungen, Kundmachungen, Erlässe, Ö-Normen) samt Entscheidungen und Kommentierungen sowie Links zu diesbezüglichen Regelungen der Europäischen Union oder anderer EU-Länder. Bei entsprechender Einbindung der Verlage und der wissenschaftlichen Institute können von hier aus auch Links, eventuell gegen Entgelt, zu juristischen Zeitungsartikeln und Gesetzeskommentaren die gesamte Literatur zu einem Thema verfügbar machen.

Die Texte sollten nicht wie derzeit im RIS nur paragraphenweise abrufbar sein, sondern auch als Ganzes, um damit im gesamten Text nach gewissen Begriffen und Begriffskombinationen suchen lassen zu können. Weiters sollten die Texte untereinander verknüpft („verlinkt“) sein: Klickt man auf „Aufenthalt“ erhält man eine Erläuterung des Begriffs, klickt man auf „Visum“ erhält man eine Liste der Visumtypen A, B, C und D. Sind mehrere Möglichkeiten bei einem Wort möglich, könnte man die Aktivierung der rechten Maustaste vorsehen, die ein Auswahlménü anbietet (Begriffserläuterung, Verweis auf Verordnung, Kommentar usw.).

- Erläuterungs-Funktion

Hierher gehört eine kurze Darstellung des Gesetzes (Information des Bürgers, Schulungsbefehl für Studenten und Beamte) samt Begriffslexikon (legistik.dic) und Darstellung der Instanzenzüge mit Anschrift der betroffenen Gerichte, Behörden und Gremien, Statistiken inklusive der Budgetzahlen (was kostet dem Bürger dieses Gesetz), für Beamte sind zusätzlich Vollzugshilfen (wie z.B. Bescheidmuster) und Legistikhilfen (etwa Link auf Richtlinien, Zentraldokumentvorlage für Sammelnovellen usw.) vorzusehen, für Interessenten wäre ein Newsletter zu Problemen und neuen Entwicklungen in dieser Gesetzesmaterie im In- und

Ausland und der Auslegung durch Entscheidungen oder Erlässe vorzusehen: jedermann sollte sich hierfür ein- und wieder austragen können.

○ Zusammenarbeits-Funktion

Bürger sollen hier Ideen und Anregungen oder Beschwerden einbringen können, Anwälte, Richter und Beamte Vollzugsprobleme anführen und Lösungen anregen, auch ist die Einrichtung von Diskussionsforen zu verschiedenen Fragen und Problemen denkbar, die teils jedermann zugänglich oder als geschlossene Benutzergruppe konzipierbar sind, auch ad-hoc-Arbeitsgruppen zum Brainstorming usw. würden Sitzungszeiten kürzen und Videokonferenzen würden Reisen reduzieren helfen.

○ Automatisierungs-Funktion

Die Aufnahme in den „Verteiler“ wird unterschiedlich gehandhabt, hörte ich. Derzeit wird meines Wissens im e-Recht die Adressliste händisch aktualisiert. Den damit verbundenen Schriftverkehr könnte man sich sparen, wenn man wie bei den Newslettern nach dem Prinzip der Selbsteintragung vorgeht. Man könnte hier diese Verteiler („Mailinglisten“) führen, etwa welche Behörden mit Links zu hier deponierten Erlässen zu betreiben sind oder welche Institutionen an Begutachtungen teilnehmen möchten.

Oft wird noch der Novellentext verschickt, statt des bloßen Links, was das Mailaufkommen im Versandzeitpunkt erhöht. Die Tagesordnung des Ministerrates wäre z.B. als eine reine Liste mit Links zu den Novellen der Bundes- und Landesgesetze realisierbar, die sich wie ein Newsletter automatisch Mittwoch abends erstellt und verschickt, wenn die Einbringungsfrist abgelaufen ist.

Auf die Möglichkeiten der direkten Adressierung von Paragraphen und der automationsgestützten Texterschließung als weitere Automatisierungshilfen wird später in eigenen Abschnitten eingegangen.

• gleiches Layout

Die Idee einer Homepage für jedes Gesetz führt wegen der Mehrfachnutzung des Programms zur einheitlichen Gestaltung des Web-Auftritts und damit zu Standardisierung und Qualitätssicherung. Das gleiche Layout der Gesetzeshomepages erlaubt eine intuitive Benutzerführung (einheitliches „look and feel“) - z.B. links oben der „Home-Button“ – und bietet die gleichen Grundfunktionen (z.B. Wort-Suche). Die Einstiegsseite etwa könnte immer einen kurzen Überblick über das Gesetz bieten und auf Neuerungen hinweisen. Eine gute inhaltliche Aufbereitung der Normen könnte man prämiieren, um die Wartung durch die zuständigen Legistikabteilungen attraktiver zu gestalten.

• Zugriffsrechte

Eine Gesetzeshomepage sollte je nach Zugangsberechtigung unterschiedliche Nutzungen erlauben, je nachdem, von welchem Rechner aus und ob man sich mit oder ohne Benutzerkennwort anmeldet („einloggt“). Gemäß dem Benutzerkennwort kann man auch die Sicherheitsstufen staffeln, etwa nach den Zugriff über das Inter- oder Intranet, Lese- oder Schreibzugriff usw. Neben dem Behördenintranet könnte man auch eines mit den Kammern betreiben

oder verschiedene Gesetze unter einem bestimmten Begriff anbieten: Wirtschaftsrecht-Homepage, Ausländerrecht-Homepage uä.

- Dem normalen Anwender („User“) stünden als Gast Gesetzestexte, Verordnungen usw. zur Verfügung, ähnlich dem RIS, aber auch Hinweise zu Einbringungsstellen, Instanzenzüge und mitzubringende Dokumente, wie es derzeit von help.gv.at angeboten wird. Auch Fragen könnten hier gestellt und beantwortet werden („ask a scientist“ als Modell aus den diversen Internet-Portalen und wie es auch help.gv.at anbietet).
- Der Staatsbürger kann Wünsche und Beschwerden einbringen usw., oder Formulare „downloaden“, ausfüllen und bei Vorhandensein seiner Signatur auch fristwährend einbringen, „Finanz-Online“ wäre hier ein Vorreiter. Das Formular kann auch automatisierend gestaltet werden, denn es „kennt“ nicht nur seinen Absender aus den Daten, etwa der elektronischen Signatur, sondern aus seinem Zweck auch seinen Adressaten.
- Jus-Studenten und auszubildende Bedienstete können Schulungsunterlagen und Prüfungsfragen der Behörden und Universitäten einsehen, Musterlösungen nachvollziehen und Zusammenstellungen von Antworten zu häufig gestellten Fragen lesen („FAQ“ = frequently asked questions). Durch Zusammenarbeit mit Verwaltungsakademie, Schulungsabteilungen, Rechtsanwaltskammern usw. könnte man im Laufe der Zeit auch Kurse online durchführen mit automatisierten Tests.
- Beamter können hier z.B. Vollzugshilfen vorfinden, wie etwa Bescheidmuster, oder Vollzugsprobleme melden, und Diplomaten hätten im Ausland Zugang zu österreichischem Recht, Staatsverträgen usw. samt allen Unterlagen, ohne die Post abzuwarten. Mit UMS („unified messaging service“) wären alle Dienste integrierbar (Telefon, Fax, e-Mail usw.).
- Richter und Anwälte könnten Entscheidungssammlungen und Kommentare vom PC durchforsten lassen, wenn man sich mit Autoren und Verlagen auf eine Zusammenarbeit einigen könnte. Man würde sich zeitaufwendige Recherchen in der Bibliothek sparen, wenn man alles, etwa den Index des österreichischen Rechts, online zur Hand hätte, etwa wenn man ausländisches Recht anwenden soll, ein Auslieferungsbegehren zu behandeln ist usw.
- Beamte, Richter und Anwälte, aber auch der Bürger könnte Missstände, Vollzugsprobleme oder Verbesserungsvorschläge unmittelbar der zuständigen Stelle mitteilen, u.zw. durch Klick auf einen Link „Wünsche, Anregungen, Beschwerden“. Hier könnte man Fachaufsicht, Innenrevision aber auch Rechnungshof und Volksanwaltschaft einbinden.
- Als Legist findet man hier die legislativen Richtlinien ohne Umweg über das Bundeskanzleramt, Zentraldokument-Muster für Sammelnovellen ohne Nachfragen beim Nachbarn am Mittagstisch und selbst die hektische Suche nach einem Muster für einen Maßgebekbeschluss gehört der Vergangenheit an.
- Auch vom Ausland her bieten sich Lösungen an: Zusammenfassungen zu Visabestimmungen, Impferfordernisse für Hunde usw., für Wirtschaftskontakte etwa bei der Lektüre des HGB Verweise auf das Handelsgericht Wien, die Handelskammer usw. als Ansprechpartner.

Alle diese Nutzergruppen können hier ihre eigenen Diskussionsgruppen bilden und zwar zu diesem oder jenem Spezialproblem, oder Gruppen für allgemeine Themen usw., sicher auch bereichsübergreifend, z.B. AVG und ZPO. Es ist klar, dass all dies arbeitsintensiv ist, sowohl in der Erarbeitung wie auch in der Wartung, aber wenn alle zusammenarbeiten, bleibt für jeden nur jener Teil übrig, den er ohnehin jeden Tag bearbeitet. Es kann kein großer Aufwand sein, wenn der Verfassungsgerichtshof seine Entscheidung zu den darin erwähnten Gesetzesstellen „verlinkt“. Das gesamte System bringt jedenfalls allen einen Nutzen und damit dem Bürger einen Gewinn.

- Paragrafen-Adressierung

Wenn jedes Gesetz seine eigene Homepage hat, kann jeder Paragraph seine eigene Mailadresse haben (2@abgb.at, 2@abgb.gesetze.at oder 2.abgb@gesetze.at). Dadurch wird jeder Paragraph einzeln adressierbar, sodass man Anmerkungen, Kommentare, Wünsche, Vollzugsprobleme usw. leicht dort ablegen kann. Das würde auch das Begutachtungsverfahren revolutionieren, denn dann könnte man dem Paragraphen einer Novelle direkt „seine Meinung sagen“:

An: 2@ABGB.at
 Cc: office@parlinkom.gv.at
 Betreff: Vollzugsproblem
 Das ABGB wurde bisher nicht kundgemacht.
 Mit freundlichen Grüßen

Das Programm ordnet die eingegangene Mail dem entsprechenden Paragraphen zu und sortiert sie nach dem Betreff in die Ordner „Vollzugsproblem“, „Auslegungssache“, „Regelungslücke“, „Stellungnahme“ usw. ein oder gemäß irgendwelcher Stichworte im Text selbst.

Statt dem Versand einer solchen e-Mail könnte man bei Novellen- und anderen Texten auch direkt auf der Gesetzeshomepage in einem Feld bei dem Paragraphen seine Bedenken und Anregungen ablegen. Eine solche Vorgangsweise hätte den Vorteil, dass man auf der Gesetzeshomepage man alle erforderlichen Unterlagen bei der Hand hat, weil sie auf dem Bildschirm nur einen Mausklick entfernt sind. Auf diese Anmerkungen können dann Legisten anderer Stellen, natürlich nur lesend und kommentierend, zugreifen, was bei einer Stellungnahme per e-Mail erst programmiert werden müsste. Die Legisten müssten bei dieser Vorgangsweise auch ihre Bedenken und Anregungen nicht neuerlich formulieren, wenn sie derselben Meinung sind wie ihr Vorgänger auf der Gesetzeshomepage, sondern könnten bloß eine zustimmende Erklärung abgeben – z.B. durch „Klick“ auf einen „Zustimmungs-Button“. Der Autor der Novelle kennt dann die Stimmungslage und muss nicht zehnmals dasselbe lesen, das aber nur anders formuliert ist.

Jedenfalls wäre es bei beiden Methoden nicht mehr erforderlich, die Stellungnahmen der Abteilungen zu Sektionsstimmungen und diese zu Ressortstimmungen zusammen zu fassen, die dann von den für die Novelle zuständigen Legisten wieder auf die einzelnen Paragraphen umgelegt werden müssen. Für Rückfragen stünde sofort die e-Mail-Adresse des Absenders zur Verfügung und man müsste sich nicht mehr durch lange Telefonate bis zu jenem Bediensteten durchfragen, dessen Idee in die Ressortstimmung eingeflossen ist. Dokumente, die an e-Mail-Adressen wie begutachtung@parlinkom.gv.at oder post@bka.gv.at übermittelt wurden, müssen dann nicht mehr an den zuständigen Bearbeiter weiter geleitet und von diesem der richtigen Stelle in der Novelle zugeordnet werden.

- automationsgestützte Texterschließung

Die Informationen eines Dokumentes können nicht nur durch Lesen, sondern bis zu einem gewissen Grad auch durch Programme erschlossen werden. Durch das Einfügen von Textmarken in markierten Textstellen kann man die markierten Textteile automationsgestützt weiterverarbeiten. Eine solche Texterschließung erlaubt es z.B. bei Word, wie schon einmal vorgeschlagen, die Textgegenüberstellung bei Novellen automatisch zu erstellen. Man kann solche markierten Textteile auch von Word indizieren lassen („Beschlagwortung“) und in Verzeichnissen themenzentriert anlegen lassen (Verzeichnisse für Verordnungsermächtigungen, Fremdlegistikbezüge, Geldbeträge, Gremien usw.) und braucht sie bei Bedarf nicht selbst im Text zu suchen (s. Günter Born, Supertricks Word 97, Markt und Technik, Seite 274 ff).

Stichwortlisten aus der Beschlagwortung können als Konkordanzdatei in Texten aus der Fremdlegistik nach übereinstimmenden Worten suchen und damit Zuteilung und Begutachtung unterstützen:

Die Abt. IV/7 des BMSG ist z.B. für die Legistik und den Vollzug des Bundesbehindertengesetzes und des Behinderteneinstellungsgesetzes zuständig, also „Behindert“enwesen. Die Novellierung des Tiroler „Behindert“engesetzes sollte die Abt. IV/7 also interessieren und kann damit dieser Abteilung zugeteilt werden. Sucht also das Programm Word in einer Novelle nach einem in einem Vergleichstext („Konkordanzdatei“) enthaltenen Text („Behindert“) kann es „erkennen“, ob diese Novelle für die Abt. IV/7 relevante Textstellen enthält (s. Günter Born, Supertricks Word 97, Markt und Technik, Seite 278, „Konkordanzdatei“). Nach diesem Prinzip erfolgt meines Wissens auch die Suche im Internet: Eigene Programme („Agenten“) suchen direkt oder in indizierten Listen nach Entsprechungen der ihnen übergebenen Suchbegriffe, wobei diese weltweite Suche komplizierter ist als die im überschaubaren Bereich der österreichischen Legistik. Die Zuteilung der Post könnte also die Maschine übernehmen, wenn entsprechende „Konkordanzdateien“ der einzelnen Abteilungen vorliegen würden. Kopier- und Verteilungstätigkeiten würden sich reduzieren und die Bediensteten wären für produktivere Tätigkeiten einsetzbar.

Für die Begutachtung der Fremdlegistik und des Ministerratsmaterials könnte man gleichfalls diese Möglichkeit der EDV nutzen, Wortfolgen in Textstellen zu suchen und zwei Dokumente auf Änderungen hin zu überprüfen. Das Ergebnis als Liste der Worte mit Seitenverweisen würde dem Legisten helfen, den Text rasch zu bearbeiten, ohne selber lange nach solchen Stichworten zu suchen, zu ermüden und schließlich etwas zu übersehen.

Die Abt. IV/5 des BMSG ist z.B. für das Versorgungswesen zuständig, von einer ASVG-Novelle interessiert sie aber nur das Krankengeld, weil das Kriegsopferversorgungsgesetz darauf verweist. Enthält also eine der zahlreichen ASVG-Novellen nicht diesen Passus, braucht man ihr das Poststück nicht zuzuteilen. Diese Textstelle nicht von einem Legisten, sondern von einer Maschine suchen zu lassen, ist natürlich kostengünstiger und zeitsparender.

Dieselbe Programm-Funktion wäre auch eine Hilfe bei der Durchsicht eines überarbeiteten Textes. Die Maschine könnte alte und neue Fassung vergleichen und Unterschiede in einem Logfile mit Hinweisen auf Seite und Text angeben, sodass dann nur mehr diese Textpassagen in beiden Texten verglichen werden müssen. Das geht aber nicht, wenn zumindest eines der Dokumente per Post oder per Fax übermittelt wurde. Die bloße Übermittlung des Links würde genügen, um Texte, auch überarbeitete, abzurufen.

- Vernetzung

Bei einer Vernetzung relevanter Themen und Sachverhalte durch Querverweise („Links“) könnten Textteile so erschlossen werden, dass sie „zusammenfließen“: enthält z.B. § 11c Opferfürsorgegesetz einen Link auf die in ihm geregelte Rentenkommission, sieht man sofort, wer dort Mitglied ist, wo sich die Einbringungsstelle befindet usw. Desgleichen könnte man bei Gesetzesstellen gleich auf Verordnungen, Erlässe und Entscheidungen verweisen, wie das derzeit nur die gedruckten Kommentare anbieten, aber ohne darüber hinaus durch „Anklicken“ dieses „Links“ auch gleich dorthin verzweigen, u.zw. zum relevanten Textteil („zusammenfließen“).

- Gesetze-Portal

Alle Gesetze sollten gemeinsam über ein Portal angeboten werden (www.gesetze.at). Nach der Rechtsbereinigung der letzten Jahre sollte das leicht möglich sein. Über eine Suchmaske oder das Alphabet oder einer Gesetzesliste könnte man die Homepages der einzelnen Gesetze ansteuern. Eine „erweiterte“ Suche könnte spezielle juristische Fragestellungen abdecken. Das Portal kann als Plattform für Diskussionen, z.B. über Gesetzestechnik, genutzt werden, für die Verbreitung von Informationen über den Stand des legislativen Geschehens und der Umsetzung des Regierungsprogramms oder der EU-Normen, über offene VfGH-Verfahren, für Presseinformationen und dem Versand von Newslettern, sei es für die Bürger zur allgemeinen Information über die Rechtsentwicklung, sei es zum speziellen Nachrichtenversand an spezifische Benutzergruppen wie etwa derzeit das BGBL-Abo (BGBL [bgbnews@wienerzeitung.at]) oder das Rechtsinformation-Rundschreiben von Univ.Prof. MR Dr. Lachmayer. Von hier aus könnte man auch einen Legistik-Kurs anbieten (Legistik-Richtlinien, Fallbeispiele, die Vorgänge im Parlament usw.), einen Bereich für das Herunterladen von Arbeitsunterlagen schaffen (Makro-Beschreibung, Legistik-Dokumentvorlage, ohne dass jemand von der EDV-Abteilung erst die nötigen Makros installieren muss) oder die allgemeinen Abkürzungs- und Zitierregeln abrufen.

das Rechtsinformationssystem des Bundes oder die Website „help.gv.at“ des BMI. Die einzelnen Gesetze würden durch Eingabe des Namens, der Abkürzung oder durch Klicken auf eine alphabetische Liste der Gesetze erreicht werden.

Eine Zusammenarbeit der staatlichen Stellen untereinander ist bei einem derart umfassenden Lösungskonzept notwendig, aber auch mit privaten Stellen, etwa Verlagen, wäre eine gemeinsame Nutzung juristischen Wissens für alle nützlich. Der Index des österreichischen Rechts würde in dieses Portal genauso aufgehen wie bisherige Lösungen, sei es das RIS, das e-Recht-Portal, help.gv.at, Sozialversicherung oder Finanz-Online, wobei einige Angebote gratis wären, etwa die Gesetzestexte, andere gegen Entgelt, wie etwa Grundbuch und Firmenbuch.

- Personifizierbarkeit

Das Gesetze-Portal sollte personifizierbar sein, d.h., es an die eigenen Bedürfnisse anpassen zu können. Die Internet-Portale web.de und yahoo.com bieten solche Möglichkeiten schon lange an, nämlich „MyPage“ und „Mein Yahoo“ samt Speicherung von Datenbeständen. Für die Nutzer des Gesetze-Portals wäre das z.B. „MeinArbeitsplatz“, seien diese Nutzer nun Bürger oder Beamte. Dieser „virtuelle“ Arbeitsplatz wäre überall auf der Welt betretbar, es gäbe also kein Problem mehr beim Ausmalen des Zimmers eines Bediensteten oder wenn er

sich auf Dienstreise befindet. Bei einer Einschau könnte das Erhebungsorgan den Bericht am PC der untersuchten Behörde erstellen, also ganz wie im eigenen Büro arbeiten, ohne Mitnahme von Notebook oder Disketten – eine echte Kostenersparnis. Dasselbe gilt für das Botenschaftspersonal im Ausland.

Man könnte hier einige „Arbeitsplätze“ vorformulieren: etwa mein eigener Arbeitsplatz in der Abt. IV/A/4 des BMSG, zuständig für Datenschutz und Fremdlegistik, den ich mir um meine Interessensgebiete wie Rechtsinformatik ergänze. Man könnte auch Außenstehenden einen Standard-Arbeitsplatz anbieten, etwa für Architekturbüros mit einem „Gesetze-Package“ der Bauordnungen, der Bau-Normen und einem Newsletter für Änderungen auf diesen Gebieten bei EU oder in Österreich – eine zusätzliche Einnahmequelle des Bundes und ein Bereich für eine Zusammenarbeit mit der Architektenkammer, die bisher allein ihre Mitglieder informierte. Diese Beispiele ließen sich fortsetzen.

Kann ich auf meinem virtuellen Arbeitsplatz meine eigenen Daten ablegen und vielleicht sogar Anmerkungen bei den angebotenen Informationen für meinen eigenen Gebrauch machen, wird es überhaupt möglich, die EDV gänzlich auszulagern und etwa vom Bundesrechenzentrum betreiben zu lassen. Ich speichere jedenfalls privat meine Daten bei „Mein Yahoo!“ und habe so auch im Urlaub meine Adressdaten zur Verfügung.

Schlusswort

Die von Bill Gates angesprochene Möglichkeit der „information on your fingertips“ kann von Seiten der EDV nur angeboten werden, der Anwender selbst muss diese Chance nützen. Das hier vorgestellte Modell eines Portals für Gesetzeshomepages verwirklicht die Möglichkeit, jedem jene Informationen im Rechtsbereich zur Verfügung zu stellen, die er benötigt.